

Preise für die Ersatzversorgung mit Strom nach § 38 EnWG

Nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz fallen Letztverbraucher, die keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden können, in die Ersatzversorgung.

Für das Netzgebiet der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH führt die Stadtwerke Viernheim GmbH die Ersatzversorgung durch. Die Ersatzversorgung endet, sobald der Kunde einen Energieliefervertrag abgeschlossen hat, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Gewerbekunden ohne Leistungsmessung und Privatkunden

Für Gewerbekunden ohne Leistungsmessung und Privathaushalte mit Lieferbeginn ab 22.12.2021 gelten die Preisblätter „Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise (Grundversorgung) für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH - für Kunden mit Lieferbeginn ab 22.12.2021“.

Gewerbekunden mit registrierender Leistungsmessung

➤ im Niederspannungsnetz

Gewerbekunden im Niederspannungsbereich mit registrierender Leistungsmessung werden mit einem Tagesstrompreis entsprechend nachstehender Preisformel zuzüglich nachfolgend aufgeführter Kosten berechnet.

Preisformel für den Tagesstrompreis:

Der Tagesstrompreis errechnet sich aus den EPEX Börsen Auktionspreisen Spotmarkt, festgestellt am Vorhandelstag für den Liefertag (day ahead), mit einem Aufschlag von 20%.

Zuzüglich nachfolgender Kosten in ihrer jeweils gültigen Höhe:

- Netzentgelte
- Messstellenbetrieb + Messung
- Konzessionsabgabe
- Abgaben und Umlagen
- Stromsteuer (2,050 Ct/kWh)
- Umsatzsteuer (19%)

Die jeweils geltenden Netzentgelte und die Konzessionsabgabe sind auf der Homepage des Netzbetreibers einzusehen, ebenso wie die Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung, sofern diese vom grundzuständigen Netzbetreiber abgerechnet werden. Die Höhe der Abgaben und Umlagen finden Sie auf den Seiten von www.netztransparenz.de.

➤ im Mittelspannungsnetz

Nach §17 Abs. 2 EnWG gilt für Abnahmestellen im Mittelspannungsnetz mit registrierender Leistungsmessung, die keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden können, die **sofortige Sperrung durch den Netzbetreiber**. In Ausnahmefällen kann eine sogenannte „geduldete Notenergieversorgung“ erfolgen, die sich nach den Abrechnungsmodalitäten der Ersatzversorgung mit registrierender Leistungsmessung im Niederspannungsbereich richtet.